

## Siebentes Kapitel. Die Staatsverträge\*).

### § 60. Begriff und juristische Natur.

Willensakte des Staates können in der Form des völkerrechtlichen Vertrages sich vollziehen. Den Gegenständen nach, welche der Einwirkung der staatlichen Willensmacht unterworfen sind, besteht keine Abgrenzung zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem Gebiete der Vertragsschließung. So wie die Form des Gesetzes nicht auf den Erlaß von Rechtsvorschriften beschränkt ist, sondern auf jeden denkbaren Willensakt des Staates Anwendung finden kann, so ist auch alles, was der Staat überhaupt wollen und tun kann, geeignet, zum Gegenstand eines Staatsvertrages gemacht zu werden<sup>1)</sup>. Aus diesem

<sup>1)</sup> Literatur. Gneist, Kommissionsbericht in den Drucksachen des preussischen Hauses der Abgeordneten, 10. Legislaturperiode, II. Session 1868, Nr. 236; Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874 (dasselbst ist das Gutachten von Gneist als Anhang abgedruckt); Gorius in Hirths Annalen 1874, S. 759 ff., 1875, S. 531 ff.; G. Meyer ebenda 1878, S. 378 ff.; Jos. Unger in Grünhuts Zeitschrift Bd. 6, S. 349 ff. (1879); dazu Ryck in Heymanns Krit. Literaturblatt 1879, S. 85 fg.; Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880; derselbe, Gesetz und Verordn. 1887, S. 341 ff.; Zorn in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 36, S. 1 ff. (1880); J. A. Levy, Wet of Tractant? S'Gravenhage 1890; Ed. Clunet, Du défaut de validité de plusieurs traités diplomat. conclus par la France avec les puissances étrangères, 2. édit., Paris 1890. Insbesondere die eingehende und sorgfältige Monographie von Max Pröbst, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reiches, in Hirths Annalen 1882, S. 241 ff. Ferner Guide Prestele, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reiches, Münchener Doktordissertation 1882; Leoni im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 1, S. 498 ff. (1886); Affolter ebenda Bd. 6, S. 378 ff.; Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, Freiburg 1890; Fr. Tazner, Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge in Grünhuts Zeitschrift Bd. 20, S. 120 ff., 1893; Störk in v. Stengels Wörterbuch II, S. 516 ff. (Art. „Staatsverträge“). Otr. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, Bern 1894; Heilborn, Das System des Völkerrechts, Berlin 1895, S. 143 ff.; derselbe, Der Staatsvertrag als Staatsgesetz im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 12, S. 141 ff.; Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (1895), S. 236 ff.; Riess, Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen 1904; endlich die Lehrbücher von Zorn I, § 18; v. Rönne II, 2; S. 298 ff. (§ 125); Schulze II, § 961; G. Meyer § 189, 190; Arndt S. 705 ff.; auch v. Sarwey, Württemb. Staatsrecht II, § 96. Anschätz, Rzyklop. S. 617 ff.; Dambitsch, Komment. S. 295 ff.; Radnitzky im Jahrbuch des öffentl. Rechts 1911, S. 55 ff. Beachtenswert ist auch die Monographie von Donati, I Trattati internazionali nel diritto costituzionale Torino 1903.

1) Es ist durchaus unrichtig, von einer „vertragsschließenden Gewalt“ zu reden und dieselbe neben die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zu stellen. Die Fähigkeit des Staates, Staatsverträge abzuschließen, ist kein Teil der Staatsgewalt, der von anderen Teilen derselben irgendwie abgegrenzt wäre, sondern wie die Fähigkeit einer Privatperson, Verträge zu schließen, ein Teil der Persönlichkeit ist.